

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2018/224

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	26.11.2018	Beschlussfassung			

Förderung Elektro-Mobilität - Aufhebung des Sperrvermerks

I. Beschlussantrag

Der Sperrvermerk in Höhe von 25.000 Euro auf der HHSt. 2.5800900.987500 „Förderung Elektromobilität“ wird aufgehoben.

II. Begründung

1. Ausgangssituation

Die mit Sperrvermerk versehenen Haushaltsmittel zur Förderung der Elektromobilität sollen 2018 für den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Wohngebieten mit überwiegend Geschosswohnungsbau eingesetzt werden.

Hintergrund für die Standortauswahl war die Überlegung, dass es in der Kernstadt bereits eine gute Grundversorgung mit Ladesäulen gibt. In Wohngebieten mit überwiegend Einfamilienhäusern ist eine Selbstversorgung mit Ladeeinrichtungen in der Regel problemlos und kostengünstig möglich. Dagegen ist in größeren Mehrfamilienhäusern eine Versorgung mit Ladeeinrichtungen häufig schwierig. Daher sollen hier in einem ersten Schritt öffentlich zugängliche Lademöglichkeiten angeboten werden.

Auf Anregung des Baudezernats haben die Stadtwerke Biberach im Jahr 2017 beim Förderprogramm des Bundes „Marktanreizprogramm für die Elektromobilität“ den Antrag auf Bezuschussung von vier Ladesäulen (d. h. acht Ladepunkte) an folgenden Standorten gestellt.

- Talfeld (Otto-Schlecht-Str.)
- Fünf Linden (Fünf Linden)
- Mittelberg (Amriswilstr.)
- Weißes Bild (Hochvogelstr.)

Die Stadtwerke teilen nun mit, dass eine Bewilligung der Anträge unmittelbar bevorsteht. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die städtischen Komplementärmittel ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Daher wird die Aufhebung des Sperrvermerks beantragt.

2. Kosten

Die Kosten für eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten werden auf ca. 12.000 Euro geschätzt, können aber erst nach erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden. Der Bundeszuschuss beträgt aller Voraussicht nach 40 %, max. 2.500 Euro je Ladepunkt.

Die Kooperation mit den Stadtwerken hat darüber hinaus auch den Vorteil, dass diese vorsteuerabzugsberechtigt sind.

C. Christ